

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 15 Abs. 2 S. 3 und 4 der Fünfzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816) macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Landkreis Ostallgäu hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten.

Sie lag am 26.11.2021 bei 1.019,7 und seitdem an fünf Tagen in Folge unter 1.000, zuletzt am 01.12.2021 bei 946,4.

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem nächsten auf diese Bekanntmachung folgenden Tag, dem 02.12.2021, anstelle der Regelungen des regionalen Hotspot-Lockdowns (§ 15 Abs. 1 15.BayIfSMV) wieder die allgemeinen Regelungen der 15.BayIfSMV.

Wir weisen dabei insbesondere auf die folgenden Regelungen hin. Näheres und weitere Regelungen finden sich in der 15.BayIfSMV:

➤ **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht)**

Die Maskenpflicht gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem. Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht bei Veranstaltungen nach § 4 15.BayIfSMV (z.B. öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, Sportstätten, Kulturbereich).

Die Maskenpflicht gilt u.a. nicht

- innerhalb privater Räumlichkeiten,
- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

➤ **Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist Ungeimpften und Nichtgenesenen nur

- mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
 - zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
- gestattet.

➤ **Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)**

Der Zugang zu

- öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten,
- zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung,
- dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten,
- außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr
- und infektiologisch vergleichbaren Bereichen

darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese

- geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Dabei gilt u.a. außerdem

- In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich ansonsten nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.
- Während Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

➤ **Geimpft oder genesen (2G)**

Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu

- der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und
 - Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,
- nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.

➤ **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**

Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr hat der Betreiber sicherzustellen, dass

- grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und
- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² der Verkaufsfläche.

➤ **Sperrstunde Gastronomie**

Gastronomische Angebote dürfen zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden (Sperrstunde).

➤ **Schulen**

Für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

➤ **Kindertagesbetreuung**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Betreuung der Kinder in festen Gruppen erfolgt.

➤ **Sonstige Einzelregelungen**

- Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie Volksfeste sind untersagt.
- Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen

Marktobersdorf, 01.12.2021

Maria Rita Zinnecker
Landrätin